

# RS OGH 2008/9/24 2Ob18/08y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2008

## Norm

StVO §2 Abs1 Z19

### Rechtssatz

Aus den Erwägungen des historischen Gesetzgebers ist im Zusammenhalt mit den im Gesetzestext angeführten Gerätetypen (Rollstuhl, Kinderwagen, Schubkarren) ableitbar, dass auch bei einem „vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmten Kleinfahrzeug" die - typischerweise auf kürzere Distanzen beschränkte - Beförderung von Personen und Sachen im Vordergrund stehen soll.

### Entscheidungstexte

- 2 Ob 18/08y  
Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 18/08y  
Veröff: SZ 2008/138

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124212

### Im RIS seit

24.10.2008

### Zuletzt aktualisiert am

15.11.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)